Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung (Umsetzung BiG-Motion)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 5. September 2017	Notizen
	Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrper- sonen (Lehrpersonenverordnung)	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>410.12</u> (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen		
¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Schule und Lehrperson.	¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schülerbzw. Studierende, Schule und Lehrperson. <u>fünf Bereiche:</u>	
	a. den Kernauftrag mit den Auftragsfeldern Unterricht, Lernende, Schule und Lehrperson;	
	b. die Ressourcen für Klassenlehrpersonen;	
	c. die Ressourcen für besondere Aufgaben (Schulpool);	
	d. die Ressourcen für die Mitarbeit in den Tagesstrukturen;	
	e. die Altersentlastung, Kompensation.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 5. September 2017	Notizen
² Die Lehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen.		
³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht 82,5 %, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende 5 %, Schule 7,5 %, Lehrperson 5 %. Diese Aufteilung kann im Einzelfall im Einverständnis mit der Schulleitung geändert werden.	³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht 82,5 %,ca. 87.5% (ca. 1670 Stunden), Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende 5 %, Schule 7,5 %, Lehrperson 5 %. Diese Aufteilung kann im Einzelfall im Einverständnis mit der Schulleitung geändert werdenca. 5% (ca. 95 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 95 Stunden), Lehrperson ca. 2.5% (ca. 48 Stunden).	
⁴ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für Vollzeit und Teilzeit arbeitende Lehrpersonen. Teilzeit arbeiten- de Lehrpersonen erfüllen die einzelnen Auftragsfelder anteilmässig und/oder im Rahmen von Sonderregelun- gen, die mit der Anstellungsinstanz getroffen werden.		
⁵ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für die Lehr- personen aller Stufen. Er kann vom Bildungs- und Kul- turdepartement in einem Reglement stufenspezifisch in den einzelnen Auftragsfeldern ergänzt werden. Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen gilt die Verteilung gemäss Absatz 3 sinngemäss.		
⁶ Die Lehrpersonen sind hinsichtlich der korrekten Umsetzung des beruflichen Auftrags dem Rektorat bzw. der Schulleitung gegenüber zur Rechenschaftslegung verpflichtet.		
Das Rektorat bzw. die Schulleitung überprüft die Erfüllung des beruflichen Auftrags.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 5. September 2017	Notizen
⁸ Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über die vier Auftragsfelder im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.	⁸ Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs und Schulentwicklungspools <u>Schulpool gemäss</u> Art. 31 dieser Verordnung, die über die den Kernauftrag mit den vier Auftragsfelder <u>Auftragsfeldern</u> im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.	
⁹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsät- zen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schüle- rinnen und Schüler bzw. Studierenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.		
Art. 10 Arbeitszeit		
¹ Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 effektive Arbeitstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 4 bis 8 dieser Verordnung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet.	¹ Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 1908 effektive Arbeitstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 4 bis 8 dieser Verordnung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet.	
	² Das Rektorat beziehungsweise die Schulleitung kann verlangen, dass die Lehrpersonen im Umfang vom 10% der Nettoarbeitszeit (ca. 190 Stunden bei einem Voll- pensum) im Schulhaus anwesend sind. Dabei dürfen maximal 10 Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden (ca. 80 Stunden bei einem Vollpensum).	
Art. 29 Steuerung des Lohnaufwandes		
¹ Der Lohnaufwand für die Lehrpersonen wird gestützt auf die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen gemäss Stundentafel sowie den Schulbetriebs- und Schulent- wicklungspool festgelegt.	¹ Der Lohnaufwand für die Lehrpersonen wird gestützt auf die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen gemäss Stundentafel sowie den Schulbetriebs und Schulent wicklungspool <u>Schulpool</u> festgelegt.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 5. September 2017	Notizen
² Der Kanton und die Einwohnergemeinden können aufgrund schul- bzw. ortsspezifischer Besonderheiten den Schulleitungspool sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool angemessen erhöhen.	² Der Kanton und die Einwohnergemeinden können aufgrund schul- bzw. ortsspezifischer Besonderheiten den Schulleitungspool sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool Schulpool angemessen erhöhen.	
Art. 30 Schulleitungspool	Art. 30 Aufgehoben	
¹ Die Einwohnergemeinde stellt für die Schulleitungs- aufgaben (ausgenommen Sekretariatspensen) einen Schulleitungspool zur Verfügung, der mindestens 1¼ Lektionen bzw. 4.31 Stellenprozente pro Abteilung je Klasse beträgt.		
² Der Kanton stellt für die Schulleitungsaufgaben der Kantonsschule und der Berufsfachschule die notwendi- gen Stellenprozente zur Verfügung.		
³ Als Schulleitungsaufgaben gelten im Volksschulbereich die Aufgaben gemäss Art. 127 des Bildungsgesetzes. Für die Rektorate der kantonalen Schulen gelten sie sinngemäss.		
Art. 31 Betriebs- und Schulentwicklungspool	Art. 31 Betriebs- und SchulentwicklungspeelSchulpool	
¹ Die Einwohnergemeinde stellt für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben ihrer Schulen, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der Lehrperson im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, einen Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool zur Verfügung, der mindestens eine halbe Lektion bzw. 1.72 Stellenprozente pro Vollpensum beträgt.	¹ Die Einwohnergemeinde stellt für <u>die Schulleitungs-aufgaben (ausgenommen Sekretariatspensen) sowie für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben ihrer Schulen, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der <u>LehrpersonLehrpersonen</u> im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, einen <u>Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool-Schulpool</u> zur Verfügung, der mindestens <u>eine halbe Lektion bzw.</u> 1.72 Stellenprozente4.5 Stellenprozent pro Vollpensum beträgt.</u>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 5. September 2017	Notizen
² Der Kanton stellt für Schulbetriebs- und Schulentwick- lungsaufgaben an der Kantonsschule und der Berufs- fachschule, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausser- halb der Auftragsfelder der Lehrperson im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, die notwendigen Stellenprozente zur Verfügung.	² Der Kanton stellt für <u>die Schulleitungsaufgaben (ausgenommen Sekretariatspensen) sowie für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben an der Kantonsschule und der Berufsfachschule, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der <u>LehrpersonLehrpersonen</u> im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, die notwendigen Stellenprozente zur Verfügung.</u>	
³ Die Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben umfassen im Wesentlichen kantonale Zusammenar- beits- und Vernetzungsaufgaben sowie gemeindespezi- fische und schulhausspezifische Aufgaben.		
	⁴ Als Schulleitungsaufgaben gelten im Volksschulbereich die Aufgaben gemäss Art. 127 des Bildungsgesetzes. Für die Rektorate der kantonalen Schulen gelten sie sinngemäss.	
	Anhang (Änderung Ziff. 1.1 und 1.3)	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
1. Allgemeine Bestimmungen 1.1 Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet. 1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung. 1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des beruflichen Auftrages gemäss Art. 4 bis 8 der Verordnung abdeckt.	1. Allgemeine Bestimmungen 1.1 Klassenlehrpersonen werden wie folgt entlastet beziehungsweise entschädigt: a. Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. b. Bei Klassenlehrpersonen der 4. bis 6. Klasse der Kantonsschule werden die Aufgaben nach Aufwand entschädigt. 1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung. 1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des Kernauftrages gemäss Art. 4 der Verordnung abdeckt.	
1.1 Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet. 1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung. 1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des	1.1 Klassenlehrpersonen werden wie folgt entlastet beziehungsweise entschädigt: a. Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. b. Bei Klassenlehrpersonen der 4. bis 6. Klasse der Kantonsschule werden die Aufgaben nach Aufwand entschädigt. 1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung. 1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des	
1.1 Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet. 1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung. 1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des	 Klassenlehrpersonen werden wie folgt entlastet beziehungsweise entschädigt: Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. Bei Klassenlehrpersonen der 4. bis 6. Klasse der Kantonsschule werden die Aufgaben nach Aufwand entschädigt. Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung. Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des Kernauftrages gemäss Art. 4 der Verordnung abdeckt. 	
1.1 Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet. 1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung. 1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des	1.1 Klassenlehrpersonen werden wie folgt entlastet beziehungsweise entschädigt: a. Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung jeweils um eine Lektion. b. Bei Klassenlehrpersonen der 4. bis 6. Klasse der Kantonsschule werden die Aufgaben nach Aufwand entschädigt. 1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung. 1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des Kernauftrages gemäss Art. 4 der Verordnung abdeckt.	

IV.	
Dieser Nachtrag tritt am ¹⁾ in Kraft.	
Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	

¹⁾ Der Regierungsrat setzt bei der Verabschiedung an den Kantonsrat das passende Datum ein

IV.	
Dieser Nachtrag tritt am ²⁾ in Kraft.	
Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	

²⁾ Der Regierungsrat setzt bei der Verabschiedung an den Kantonsrat das passende Datum ein